

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bad Kleinen		Vorlage-Nr: VO/GV08/2015-1543 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt		Datum: 27.05.2015 Einreicher: Bürgermeister
<b>Beratung zur Planfeststellung "Erneuerung des Bahnhofes und Bahnhofsumfeldes Bad Kleinen"</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	09.06.2015	Ausschuss Gemeindeentwicklung und Tourismus Bad Kleinen
N	10.06.2015	Hauptausschuss Bad Kleinen
Ö	24.06.2015	Gemeindevertretung Bad Kleinen

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt der Planfeststellung nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „Planrechtsunterabschnitt Bf Bad Kleinen – Erneuerung Bahnhof und Bahnhofsumfeld“ Strecke 6441 Ludwigslust – Wismar zuzustimmen.

Die Gemeinde Bad Kleinen hat folgende Hinweise oder Bedenken:

1. Der Bahnhofsvorplatz muss weiterhin für den ÖPNV nutzbar sein.
2. Der Bahnhof als Knotenpunkt von Hauptverkehrsstrecken mit erheblichen Umsteigebeziehungen und Wartezeiten der Reisenden bedingt ein Vorhalten von Service- und Sanitäreinrichtungen. Durch die Gemeinde wird gewünscht, dass auf Grund der Aufenthaltsfunktion und Wartezeiten der Service insbesondere mit Sanitäreinrichtungen vorgesehen wird. Da Bad Kleinen auch direkt mit der Hauptbusstrecke Wismar – Bad Kleinen – Lübstorf – Schwerin verknüpft ist, wird eine WC-Anlage am Umsteigepunkt Bahnhof Bad Kleinen gefordert. Wenn diese Entscheidung so getroffen ist, bittet die Gemeinde um Informationen, welche Kriterien daran geknüpft sind, diese Einrichtungen so nicht vorzuhalten.
3. Im Zusammenhang mit dem Rückbau der Gebäude in der Inselanlage wird auch der Rückbau alter Eisenbahngebäude zwischen Rosensteig und Eisenbahnstraße gefordert im Rahmen der Gefahrenabwehr (illegaler Kinderspielplatz)
4. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird ein Beweissicherungsverfahren auch für die kommunalen Straßen gefordert.
5. Für den Bereich des Mühlengeländes (Verwaltungsgebäude) werden die schallmindernden Maßnahmen entsprechend dem Gutachten gefordert.
6. Für den neu entstehenden Inselbereich sollen keine großkronigen Bäume gepflanzt werden, um die Sichtachsen in Richtung Schwerin, Insel Lieps und Hohen Viecheln nicht zu zerstören.
7. Dem Rückbau der vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude wird seitens der Gemeinde zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Kartenmaterials und der umfangreichen Akten können die Ausschussmitglieder diese unter <http://strassenbauverwaltung.mvnet.de> (Serviceseite Anhörungsbehörde) oder im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen einsehen.

### **Anlage/n:**

Bekanntmachung  
zukünftige Ansicht des Bauvorhabens

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

## Bekanntmachung

### Planfeststellung nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „Planrechtsunterabschnitt Bf Bad Kleinen – Erneuerung Bahnhof und Bahnhofsumfeld“ Strecke 6441 Ludwigslust – Wismar

Betroffene Gemeinde: Bad Kleinen, Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung der Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **1. Juni 2015 bis 30. Juni 2015** im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23973 Dorf Mecklenburg zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14. Juli 2015**, im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17 in 23973 Dorf Mecklenburg oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unter-

schrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekanntgemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).

8. Nach § 3c UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für beide Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Das Ergebnis liegt der Planunterlage bei.

9. Die Planunterlagen können entsprechend § 27a VwVfG, novelliert durch Planungsvereinheitlichungsgesetz, in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>  
Serviceseite Anhörungsbehörde

Gez. Bernd Stukowski,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V

## Interessenbekundungsverfahren für das Bauvorhaben altersgerechtes Wohnen in der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt für den Bau von altersgerechtem Wohnen in Dorf Mecklenburg, Am Wehberg (hinter der Apotheke), ein Interessenbekundungsverfahren durch.

Es ist beabsichtigt, das Grundstück – Flurstücke 50/31 (968 m<sup>2</sup>) und 49/25 (2.716 m<sup>2</sup>), Flur 2, Gemarkung Dorf Mecklenburg – an den Investor zum Bau von altersgerechtem Wohnen zu verkaufen. Die Interessenten werden gebeten, einen Vorentwurf mit der Interessenbekundung einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Plieth (Telefon: 03841 798203, E-Mail: [s.plieth@amt-dm-bk.de](mailto:s.plieth@amt-dm-bk.de)) zur Verfügung.

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Bürgermeister Herr Tribukeit

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg





